

Ministerium für Umwelt, Naturschutz,
Energie und Reaktorsicherheit

E m p f e h l u n g e n

für den Aufbau einer einheitlichen Organisation des Umweltschutzes

1. Grundsätze:

Die Umsetzung der Verpflichtungen des Staatsvertrages vom 18. 5. 1990 und die Durchsetzung der Bestimmungen des Umweltrahmengesetzes sowie des Ländereinführungsgesetzes verlangen den unverzüglichen Aufbau einer diesen Anforderungen entsprechenden Umweltschutzverwaltung.

Ausgehend von einem föderalistischen Staatsaufbau sind die Zuständigkeiten für die Umweltschutzaufgaben der öffentlichen Hand nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten zu gestalten. Dabei können Schwerpunkte und Besonderheiten der Länder und einzelner Gebiete berücksichtigt werden.

Verbunden damit ist eine Veränderung bisheriger Zuständigkeiten, die in der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, im Naturschutz und im Immissionsschutz dadurch gekennzeichnet ist, daß

- eine höhere Verantwortung für die Gesetzgebung bei den Ländern besteht;
- der Vollzug von Umweltschutzaufgaben im wesentlichen bei den Ländern, mit Schwerpunkt in den Bezirksregierungen, liegt;
- für ökonomische Regelungen und die finanzielle Förderung des Umweltschutzes die Länder eine höhere Verantwortung haben;
- die Zuständigkeit für den Betrieb und die Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen stärker den Kreisen und Gemeinden übertragen ist;
- für Dienstleistungsaufgaben wie Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallbeseitigung die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände eigenverantwortlich sind.

Grundsätzlich sollten beim Aufbau der Umweltverwaltungen folgende allgemeine Anforderungen beachtet werden:

- Umweltschutz ist eine Aufgabe von großer Komplexität und stellt sich als ein Bündel von Aufgaben dar.

- Wegen der großen Komplexität und Vielfältigkeit der Umweltaufgaben müssen diese in der Regel medienübergreifend bearbeitet und erledigt werden. Reibungsverluste bei ihrer Wahrnehmung müssen weitgehend ausgeschlossen werden.
- Förderung des notwendigen Umweltbewußtseins bei Bürgern und Unternehmen setzt einen möglichst einfachen und überschaubaren Verwaltungsaufbau voraus.

Der Neuaufbau von Umweltverwaltungen in den zukünftigen Ländern und in den Kreisen/kreisfreien Städten schafft die Möglichkeit, diese Anforderungen durch zweckmäßige Entscheidungen von Anfang an zu berücksichtigen. Beim Aufbau der Umweltschutzverwaltungen sollte davon ausgegangen werden, daß alle umweltrelevanten Bereiche bzw. Aufgaben möglichst in einem Verwaltungszug zusammengefaßt werden:

Ministerium auf Landesebene
Abteilung auf Ebene der Regierungsbezirke
Dezernat bzw. Amt auf Kreisebene.

Das gleiche Grundprinzip gilt für die Bildung eines Landesamtes für Umweltschutz bei der Landesregierung und des Amtes für Umweltschutz bei der Bezirksregierung. Die Durchsetzung dieses Prinzips erfordert eine exakte Aufgabenabgrenzung zu weiteren möglichen Fachämtern auf der jeweiligen Entscheidungsebene, z. B. Gesundheitsamt, Gewerbeaufsichtsamt u. ä.

Zur Erfüllung dieser Zielstellung wird der Verwaltungsaufbau nach Anlage 1 vorgeschlagen.

II. Verwaltungsaufbau und Zuständigkeiten

1. Landesregierung

Mit der Bildung der Landesregierungen sollte ein Ministerium für Umweltschutz eingerichtet werden. Die Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung der Aufgaben der Raumordnung bzw. der Landesentwicklung in diesem Ministerium sollte geprüft werden. Dieses Ministerium nimmt als oberste Umweltbehörde des Landes im Komplex alle dazu vom Gesetz vorgegebenen Regierungsaufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes wahr. Sofern eine Zuständigkeit für den Vollzug des Umweltrechts besteht, ist es oberste Aufsichtsbehörde.

Die Aufgabenzuordnung für das Ministerium für Umweltschutz gilt für folgende Gebiete (Kernbereich):

Medienübergreifende Fragen von

- | | |
|---------------------|---|
| - Wasserwirtschaft | - Umweltplanung |
| - Luftreinhaltung | - Umweltsanierung |
| - Schutz des Bodens | - Umwelttechnikförderung, Forschung und Entwicklung |
| - Abfallwirtschaft | |

- Naturschutz
- Strahlenschutz/Kerntechnische Sicherheit
- Schutz vor Lärm
- Chemikalien/Gefahrstoffe

und zweckmäßig auch

- Raumordnung und Landesplanung.

Für dieses Ministerium wird ein Verwaltungsaufbau und eine Aufgabenzuordnung gemäß Anlage 2 empfohlen.

2. Landesamt für Umweltschutz

Zur fachtechnischen Unterstützung des Umweltministers sollte ein Landesamt/Landesanstalt für Umweltschutz gebildet werden. Es untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des Ministeriums. Zu den Aufgaben des Landesamtes können gehören:

- die Unterstützung des Landesministeriums bei der Ausarbeitung wissenschaftlicher Aufgaben,
- die Unterhaltung zentraler Laboreinrichtungen
- die Umweltplanung, Umweltanalyse, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit
- der Betrieb von Umweltmeßnetzen
- die Bereitsellung, Information und Dokumentation von Umweltdaten, Stoffdaten und Daten zum Stand der Umwelttechnik
- die Mitwirkung bei der Raumplanung, bei Förderungsmaßnahmen des Landes und bei der Ausarbeitung spezieller Programme, wie

Luftreinhalteplan
Abfall- und Entsorgungsplan
Wasserbewirtschaftungsplan
Abwasserbeseitigungsplan

Landesnaturschutzprogramme
Umweltkataster
Bodenschutzprogramm
Artenschutzprogramm

- die Übernahme von Gutachteraufgaben im Einzelfall (Vorhabenzulassung, nachträgliche Anordnungen, Sicherheitsanalysen, Förderentscheidungen)
- atomrechtliche Vollzugsbehörde
- Unterstützung des Ministeriums bei sonstigen Vollzugsaufgaben.

Zweck der Bildung von Landesämtern ist das Vorhalten spezialisierter Experten- und Gerätekapazitäten für Umweltanalyse- und Vollzugsaufgaben. Dies setzt eine entsprechende Mindestausstattung der Ämter voraus.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes wird ein Verwaltungsaufbau und eine Aufgabenzuordnung gemäß Anlage 3 empfohlen.

MINISTERIUM FÜR UMWELTSCHUTZ
DES DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN VOLKSTUMS
MINISTERTUM VI

3. Bezirksregierung

Auf der Ebene der Bezirksregierungen sollte eine leistungsfähige Abteilung, der die Verantwortung für alle Kernbereiche (siehe Landesregierung) des Umweltschutzes zugeordnet ist, aufgebaut werden.

Die Bezirksregierungen unterstehen als Landesmittelbehörde den Weisungen der Landesministerien und sind ihrerseits Aufsichtsbehörden für die Kreisverwaltungen.

Der Leistungsfähigkeit der Abteilung Umweltschutz kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als wesentliche Teile des Vollzuges des Umweltrechts Aufgabe der Bezirksregierung ist, die noch längere Zeit unter komplizierten Umweltbedingungen durchzuführen ist.

Schwerpunkte des Vollzuges sind

- rechtliche und fachtechnische Genehmigungen, Zulassungen und Auflagen,
- Überwachung, Bewirtschaftung, Unterschutzstellungen

Aufgabenstellung und Verwaltungsaufbau der Abteilung Umwelt, Naturschutz und Raumordnung wird als Anlage 4 vorgeschlagen.

4. Amt für Umweltschutz bei der Bezirksregierung

Auch auf der Ebene der Bezirksregierungen sollte ein alle Kernbereiche des Umweltschutzes übergreifendes Amt für Umweltschutz gebildet werden.

Diese weitestgehende Bündelung von Aufgaben und Zuständigkeiten schafft eindeutige und auch für die Bürger sowie für Industrie und Gewerbe nachvollziehbare Zuständigkeitsregelungen mit möglichst kurzen und direkten Wegen zwischen den einzelnen Verwaltungsorganen und -ebenen.

Das Amt für Umweltschutz dient als nachgeordnete Fachbehörde der Bezirksregierung, insbesondere der Aufgabenstellung "erfassen, beurteilen und beraten" und der Sicherung der Vollzugsaufgaben der Bezirksregierung.

Der Vollzug ausgewählter Aufgaben, insbesondere bei der Überwachung von Emittenten, aber auch bei der Vorhabenzulassung, kann dem Amt zugeordnet werden. Die Leistungen des Amtes für Umweltschutz können von den Kreisverwaltungen gegen Gebühr in Anspruch genommen werden.

Für die Erfüllung der Umweltschutzaufgaben wird ein Verwaltungsaufbau und eine Zuständigkeitszuordnung gemäß Anlage 5 empfohlen.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
 MINISTERIUM FÜR UMWELTSCHUTZ
 UND WASSERWIRTSCHAFT
 VERGLEICHENDE VERWALTUNGSLEHRE
 VERGLEICHENDE VERWALTUNGSLEHRE
 VERGLEICHENDE VERWALTUNGSLEHRE

5. Erfüllung der Umweltaufgaben bei den Kreisverwaltungen

Bei den Kreisverwaltungen sollte als untere Umweltbehörde ein leistungsfähiges Dezernat für die im Kreis relevanten Umweltaufgaben gebildet werden. Das Umweltamt auf Kreisebene ist damit Teil der Kreisverwaltung.

Hauptaufgaben sind:

- Umweltplanung, ökologische Flächennutzungsplanung und die Koordinierung aller Umweltangelegenheiten,
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- die Sicherung der durch Landesgesetz zugeordneten Vollzugsaufgaben.

Kommunale Aufgaben der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, soweit hierfür die Kreise zuständig sind.

Für die Erfüllung der Umweltschutzaufgaben wird ein Verwaltungsaufbau und eine Aufgabenzuordnung gemäß Anlage 6 empfohlen.

DES MINISTERS
UND AUSSEKRETÄRS
MINISTERIUM FÜR ANWALTSCHAFT
DES DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIC
MINISTERIUM